

BGer 5A 577/2017 vom 8. August 2017

Bundesgericht, 2017-08-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_577_2017

FR: TF 5A 577/2017 du 8 août 2017

IT: TF 5A 577/2017 del 8 agosto 2017

Regeste

Beistandschaft | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheid betreffend Fortführung einer Beistandschaft; gegen solche Erwachsenenschutzmassnahmen steht die Beschwerde in Zivilsachen offen (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG).

E. 2

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116). Soweit ihre Ausführungen nachvollzogen werden können, trägt die Beschwerdeführerin sinngemäss vor, der Grund für die Massnahme sei ihr unbekannt. Sie sei psychisch und körperlich vorbereitet, ab sofort ihre Kinder zu betreuen und von den Leuten die Arbeit zu übernehmen. Diese Behauptung deckt sich einzig mit der Feststellung der fehlenden Krankheitseinsicht und steht im Übrigen in offensichtlichem Widerspruch zu den gutachterlichen Feststellungen und den Ausführungen im angefochtenen Entscheid, wonach die erwachsenenschutzrechtliche Massnahme weiterhin erforderlich und geeignet ist, um dem bestehenden Schwächezustand der Beschwerdeführerin zu begegnen. Die Platzierung der Kinder ist zwar im angefochtenen Entscheid indirekt thematisiert, eine Rückplatzierung bildet aber nicht das Thema des angefochtenen Entscheides, weshalb sie im bundesgerichtlichen Verfahren, soweit dies sinngemäss der Fall sein sollte, nicht verlangt werden kann.

E. 3

Die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG abzuweisen, soweit auf sie eingetreten werden kann. Angesichts der konkreten Umstände sich keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.